Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Bayernwerk Natur GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg

Standort: Unterhachinger Straße 75, Flurnummern Fl.Nr. 198/2, Gemarkung Perlach

Am Standort Unterhachinger Straße 75 besteht seit dem Jahr 2000/2001 eine Wärmepumpen- und Kühlanlage. Der derzeitige Betreiber dieser Brunnenanlage ist die Bayernwerk Natur GmbH, Lilienthalstraße 7,93049 Regensburg. Die mit Bescheid vom 16.07.2001 und Änderungsbescheid vom 28.01.2002 genehmigte Brunnenanlage war bis zum 31.12.2021 befristet. Mit Schreiben vom 25.06.2021 wurde die Brunnenanlage neu beantragt mit einer jährlichen Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von 110.000 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Da das entnommene Grundwasser in vollem Umfang wieder dem Grundwasserleiter zugeführt wird, findet keine negative Auswirkung auf die Wasserbilanz statt. Die Grundwasserfördermenge für die Kühlwassernutzung darf maximal 50 % betragen. Damit weist das Vorhaben auch eine annähernd ausgeglichene Wärmebilanz vor, d.h. dass der Teil des durch die Kühlung erwärmten Wassers durch das abgekühlte Wasser der Wärmepumpenanlage ausgeglichen wird. Sollte der Wasserverbrauch für die Wärmepumpe höher als 50 % sein, würden durch die Einleitung des nach der Nutzung abgekühlten Wassers der ohnehin schon sehr erwärmte Grundwasserleiter abgekühlt werden. Außerdem ist aufgrund der enorme Mächtigkeit des lokalen Grundwasserleiters nicht von einer negativen Auswirkung durch das Vorhaben auszugehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Geschäftsbereich IV-132, Zimmer 4029 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47522) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 25.10.2022

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
RKU-IV-132